

GEBÜHRENORDNUNG ZUR FRIEDHOFSORDNUNG

der Gemeinde Lautertal (Odenwald)

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl. I S. 167), der §§ 1 bis 6a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618) und des § 37 der Friedhofsordnung der Gemeinde Lautertal vom 15.05.2017 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lautertal (Odenwald) in der Sitzung vom 22.06.2017 für die Friedhöfe der Gemeinde Lautertal (Odenwald) folgende

Satzung (Gebührenordnung)

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Lautertal vom 15.05.2017 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.

Lebte der/die Verstorbene im Zeitpunkt seines/ihrer Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der/die Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i.S.v. § 13 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5 Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und der Trauerhalle

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

Aufbewahrung und Kühlung einer Leiche (pauschal)	150 €
--	--------------
- (2) Für die Benutzung der Trauerhalle werden folgende Gebühren erhoben:

Benutzung einer Trauerhalle	275 €
-----------------------------	--------------

§ 6 Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
 - 1) in einer Wahlgrabstätte **1.450 €**
 - 2) in einem Tiefgrab **1.725 €**
 - b) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr **150 €**
- (2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes folgende Gebühren erhoben:
- Für die Beisetzung je Aschurne **475 €**

§ 7 Umbettungsgebühren

Für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben:

- (1) Für die Umbettung einer Leiche
- a) innerhalb der Gemeinde, Selbstkosten, mindestens **2.900 €**
 - b) in eine andere Stadt/Gemeinde, Selbstkosten, mindestens **1.450 €**
- (2) Für die Umbettung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren beträgt die Gebühr 20 % des vorstehenden Satzes.
- (3) Für die Umbettung einer Aschurne
- a) innerhalb der Gemeinde, Selbstkosten, mindestens **950 €**
 - b) in eine andere Stadt/Gemeinde, Selbstkosten, mindestens **475 €**

§ 8 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 25 Jahren und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) für eine Grabstelle **1.775 €**
 - b) beim Einzeltiefgrab **2.275 €**
 - c) beim Doppeltiefgrab **4.525 €**

-
- (2) Für die Überlassung einer Kindergrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden je Grabstelle erhoben **150 €**
- (3) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden je Grabstelle erhoben **1.200 €**
- (4) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte in 5-Jahres-Schritten werden pro Jahr folgende Gebühren erhoben:
- a) bei Wahlgrabstätten:
- 1) für eine Grabstelle **71 €**
 - 2) beim Einzeltiefgrab **91 €**
 - 3) beim Doppeltiefgrab **181 €**
- b) bei Urnenwahlgrabstätten
je Grabstelle und Jahr der Verlängerung **48 €**

§ 9 Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten

- (1) Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten für die Dauer von 25 Jahren und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) für eine Beisetzungsstelle in einem Feld für anonyme und halbanonyme Urnenbeisetzungen **725 €**
- b) für eine Baumgrabstätte **1.450 €**
- (2) Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rahmenpflege der obigen Grabstätten einschließlich der Rasenpflege.

§ 10 Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte werden die entstandenen Selbstkosten erhoben.

§ 11 Gebühren für Namenstafeln

Für die beschriftete Bronze-Namenstafel zur Anbringung an einer zentralen Stelle des halbanonymen Urnenfeldes i.S.v. § 25 Abs. 4 der Friedhofsordnung werden die entstandenen Selbstkosten erhoben.

§ 12 Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 der Friedhofsordnung)
- | | |
|-------------------------------|--------------|
| 1) einmalig | 15 € |
| 2) für die Dauer von 1 Jahr | 50 € |
| 3) für die Dauer von 5 Jahren | 100 € |
- b) Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen (§ 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung) **25 €**
- c) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 30 der Friedhofsordnung) **25 €**
- d) Für die Prüfung eines Antrages auf Genehmigung der vorzeitigen Räumung einer Grabstätte **50 €**
- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.
- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
- a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
- b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
- c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 29.04.2010 außer Kraft.

Lautertal (Odenwald), den 23.06.2017

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Lautertal (Odenwald)

Kaltwasser
Bürgermeister